

ANFRAGE

der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend **Ausweitung von Betretungs- und Wiederbetretungsverboten für Sexualstraftäter in öffentlichen Einrichtungen**

Die Sicherheit von Frauen und Mädchen im öffentlichen Raum ist eine von höchster Bedeutung sowie eine zentrale staatliche Aufgabe. Gewalt und sexuelle Übergriffe sind dabei kein Randphänomen: Zirka jede dritte Frau in Österreich im Laufe ihres Lebens von Gewalt betroffen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung im Regierungsprogramm 2025-2029 einen Schwerpunkt auf den Gewaltschutz gelegt und die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen angekündigt.¹

Der im November 2025 beschlossene „Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025-2029 der Bundesregierung“² umfasst 159 Vorhaben in acht Handlungsbereichen. Darin ist ausdrücklich vorgesehen, noch im Jahr 2026 einen Entwurf zur Ausweitung der Betretungsverbote für Sexualstraftäter, etwa auf öffentliche Schwimmbäder und Fitnesscenter, zu erarbeiten. Als zuständige Ressorts sind das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz genannt.³

Vor diesem Hintergrund hat auch der oberösterreichische Landtag am 11. Juni 2026 die Resolution betreffend mehr Sicherheit für Frauen und Mädchen in Schwimmbädern (Beilage 1376/2026)⁴ einstimmig beschlossen und die Bundesregierung zu einer raschen Umsetzung der Maßnahme aufgefordert. Bislang sind jedoch weder ein veröffentlichter Gesetzesentwurf noch konkrete Angaben zu den Voraussetzungen, zur Dauer, zum erfassten Personenkreis oder zur Kontrolle eines solchen Betretungs- bzw. Wiederbetretungsverbots bekannt.

In diesem Zusammenhang richtet die unterfertigte Abgeordnete an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage

1. Wann ist die vom oberösterreichischen Landtag am 11. Juni 2026 beschlossene Resolution (Beilage 1376/2026) in Ihrem Ressort eingelangt?
2. Welche konkrete Reaktion erfolgte seitens Ihres Ressorts auf diese Resolution?
3. Wurde die Resolution innerhalb Ihres Ressorts einer Fachabteilung bzw. Sektion zur Prüfung zugewiesen?
 - a. Wenn ja, welcher, wann und mit welchem Ergebnis?

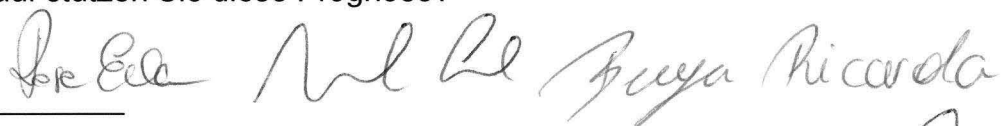
¹ <https://services.bundeskanzleramt.gv.at/newsletter/bka-medien-newsletter/innenpolitik/bka-medieninformation-26-11-2025.html> (aufgerufen am 31.08.2026)

² https://www.bmfwf.gv.at/dam/jcr:c179f58e-ab17-4a96-bb1c-5a9cf7ed94f9/251205_NAP_Bericht_A4_BF.pdf (aufgerufen am 31.08.2026)

³ https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2026/pk0077 (aufgerufen am 31.08.2026)

⁴ <https://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internet/tgbeilagen/Beilage%201376/2026%20-%20Ausschussbericht.pdf?id=22843&n=1376&j=2026#page=> (aufgerufen am 31.08.2026)

4. Weshalb wurde in Ihrer Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen“ (5922/J)⁵ zu den Fragen 7 und 8 ausschließlich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres verwiesen, obwohl der Aktionsplan auch Ihre Zuständigkeit vorsieht?
5. Welche konkreten Zuständigkeiten kommen Ihnen bei der im Nationalen Aktionsplan vorgesehenen Maßnahme tatsächlich zu?
6. Welche Arbeiten haben Sie seit Beschluss des Nationalen Aktionsplans im November 2025 zur Umsetzung dieser Maßnahme konkret durchgeführt?
7. Liegt Ihnen bereits ein Entwurf zur Ausweitung der Betretungsverbote für Sexualstraftäter vor?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn ja, von welchem Ressort wurde dieser erstellt?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
8. Welcher Austausch zwischen Ihnen und dem Bundesministerium für Inneres hat zu diesem Vorhaben im Jahr 2026 stattgefunden? (Bitte um Angabe von Datum und Beteiligten)
9. Wann soll der angekündigte Entwurf in Begutachtung gehen?
10. Ist gewährleistet, dass der im Nationalen Aktionsplan für 2026 angekündigte Entwurf noch im Jahr 2026 vorgelegt wird?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
11. An welche Parameter (z.B. rechtskräftige Verurteilung, anhängiges Strafverfahren, sicherheitspolizeiliche Gefährdungsprognose etc.) soll ein Betretungs- oder Wiederbetretungsverbot für Sexualstraftäter geknüpft werden?
12. Soll ein Wiederbetretungsverbot auch gegen Personen ausgesprochen werden können, die noch nicht wegen eines Sexualdelikts rechtskräftig verurteilt wurden, aber unmittelbar wegen eines sexuellen Übergriffs auffällig geworden sind?
13. Welche Straftatbestände des StGB sollen nach derzeitigen Überlegungen als Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Maßnahme dienen?
14. Soll eine strafgerichtliche Anordnung eines längerfristigen Betretungsverbots möglich sein?
15. Welche maximale Dauer eines derartigen Verbots sehen Sie als verhältnismäßig?
16. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten müssten einer von einem solchen Verbot betroffenen Person eingeräumt werden?
17. Wie ist der aktuelle Stand der Möglichkeiten eines Datenaustausches zwischen Polizei, Justiz und Betreibern betroffener Einrichtungen zum Zweck der Durchsetzung eines Betretungsverbots?
 - a. Welche datenschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen?
 - b. Welche gesetzlichen Änderungen wären dafür erforderlich?
18. Welche Konsequenzen sollen Verstöße gegen ein rechtswirksam ausgesprochenes Betretungs- oder Wiederbetretungsverbot haben?
19. Bis wann ist mit Inkrafttreten einer solchen neuen Regelung zu rechnen?
 - a. Worauf stützen Sie diese Prognose?



⁵ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/5922>

Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5324> (aufgerufen am 31.08.2026)

